

12.10.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 438 vom 13. September 2012
der Abgeordneten Serap Güler und Petra Vogt CDU
Drucksache 16/888

Unflexible Betreuungszeiten in den offenen Ganztagsgrundschulen

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 438 mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In letzter Zeit mehren sich Beschwerden von Eltern über unflexible Betreuungszeiten in den offenen Ganztagsgrundschulen.

In vielen Städten des Landes dürfen offenbar keine Ausnahmeregelungen mehr gemacht werden, wenn Eltern ihre Kinder in der Ganztagsgrundschule anmelden. Ferner wird berichtet, dass Eltern, die sich nicht an diese Regel halten und ihr Kind ab und zu früher aus der Schule abholen, den Platz in der Ganztagsgrundschule verlieren könnten.

Die Landeselternschaft der Grundschulen hat schon deutlich ihren Unmut bezüglich der neuen Regelungen verlautbaren lassen. Besonders auch, weil viele Arbeitgeber von ihren Mitarbeitern Flexibilität verlangen, und es durchaus häufiger vorkommt, dass ein Elternteil, das an einem Tag länger arbeiten muss, die Überstunden an einem anderen Tag abbauen kann. Selbstverständlich ist dann, dass Eltern diese Zeit gern mit ihren Kindern verbringen möchten.

Datum des Originals: 11.10.2012/Ausgegeben: 17.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) handelt es sich um ein auch von der öffentlichen Hand finanziertes Bildungsangebot. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, der auch Regelungen zur Teilnahme der Kinder enthält. Der Erlass enthält gegenüber den Vorläufererlassen keine Änderungen zur Teilnahme der Kinder.

1. *In welchen Städten ist diese starre Regelung der Betreuungszeiten festzustellen?*

Die Landesregierung führt keine Erhebungen über die Regelungen der Betreuungszeiten in den Kommunen durch.

2. *Wie bewertet die Landesregierung solche starren Regelungen bei den offenen Ganztagsgrundschulen?*

In der OGS gibt es ausreichend flexible Möglichkeiten. Die tägliche Anwesenheit in der OGS ist „in der Regel“ erforderlich. Über Ausnahmen wird vor Ort entschieden. Zur Erfüllung der Vorgaben des Erlasses vom 23.12.2010 ist es lediglich erforderlich, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Das Land erlässt keine Vorgaben, welche Ausnahmen zulässig sind, weil es weder sinnvoll noch möglich ist, einen landesweiten Katalog von Ausnahmen zu erstellen, der alle denkbaren Optionen erfasst.

Plätze für Kinder, die die OGS regelmäßig vor 15 Uhr (z. B. um 13.00 Uhr oder 14:00 Uhr) verlassen, können vom Land nicht als OGS-Plätze bezuschusst werden. Für diese Kinder stellt das Land als Alternative zur OGS den Schulträgern eine zusätzliche Betreuungspauschale zur Verfügung. Über die Betreuungspauschale können u.a. Angebote für Kinder durchgeführt werden, die nur an einzelnen Tagen oder nur über die Mittagszeit eine Betreuung brauchen.

Über die Verwendung der Betreuungspauschale entscheiden die Schulträger. Einen individuellen Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Betreuungsangebots gibt es nicht.

3. *Was gedenkt die Landesregierung gegen diese Regelung, die weder im Sinne der Eltern noch der Kinder sind, zu tun?*

Durch den Erlass vom 23.12.2010 ist die notwendige Flexibilität gegeben.